

Öffentliche Auslegung zur Aufnahme des Geh- und Radweges zwischen Nauwalde und Spansberg in das Bestandsverzeichnis der Stadt Gröditz als beschränkt-öffentlichen Weg

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 mit Beschluss 2022/079 die **Aufnahme des Geh- und Radweges zwischen Nauwalde und Spansberg in das Bestandsverzeichnis der Stadt Gröditz als beschränkt-öffentlichen Weg** gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Widmungsbeschränkung: Fußgänger- und Radverkehr

Der Geltungsbereich der Widmung umfasst folgende Flurstücke (Teilflächen).
Gemarkung Nauwalde,

Fl. Nr. 387/2, 419/2, 420/12, 438/2 der Stadt Gröditz

Fl. Nr. 396/2, 396/4, 397/2, 397/4, 436/2 der BVVG Bodenverwertungs- u. -verwaltungs GmbH

Fl. Nr. 437/1 von Siegmund Hubrich, Grenzstraße 16, 01619 Gröditz

Mit der Aufstellung der Unterlagen zur Aufnahme des Geh- und Radweges zwischen Nauwalde und Spansberg in das Bestandsverzeichnis der Stadt Gröditz als beschränkt-öffentlichen Weg, beabsichtigt die Stadt Gröditz die Widmung und Eintragung in das Bestandsverzeichnis der Stadt Gröditz Blatt-Nr. 109.

Die Unterlagen wie Lagepläne, einschließlich Antrag und Stadtratsbeschluss werden

vom 01.02.2024 bis einschließlich 01.07.2024

in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung außerhalb der Dienststunden.

Während der Auslegungsfrist hat Jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen zur Widmung.

Anregungen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz abgegeben werden.

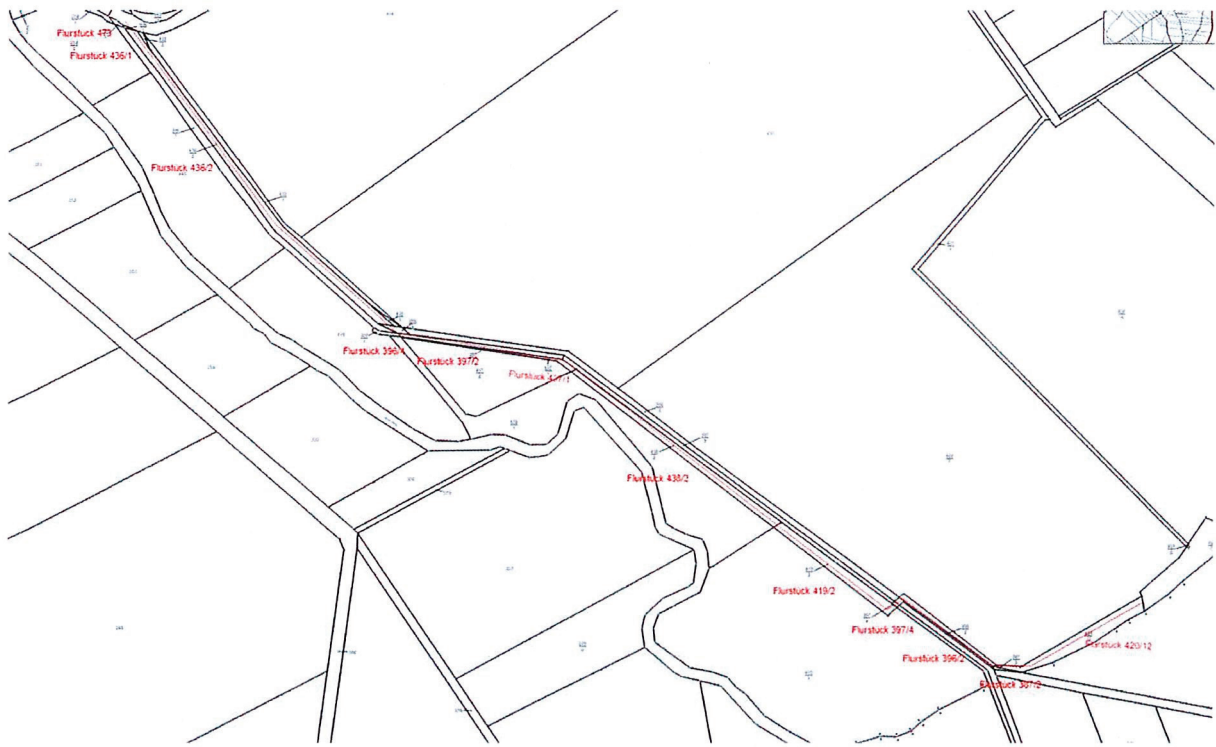
Stellungnahmen zur Widmung können auch elektronisch an r.jacobi@groeditz.de abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Antrag der Widmung gemäß Veröffentlichungsgesetz unberücksichtigt bleiben können.

Gröditz, 15. Dezember 2023


Münch
Bürgermeister





Geh- und Radweges zwischen Nauwalde und Spansberg